

Nutzungsbestimmungen

Nutzungsoption, Anmeldung der Nutzung

- ❖ Das Angebot zur Fahrzeugnutzung richtet sich vor allem an DLRG Gliederungen im Bezirk Rhein-Neckar, ausschließlich zur Personenbeförderung mit dem dazugehörigen Gepäck.
- ❖ Terminabsprachen bezüglich der Vermietung des Fahrzeugs sind mit dem Bezirksjugendvorstand (info@rhein-neckar.dlrjugend.de) zu treffen. Dabei ist sowohl die Nutzergruppe, der Anlass, das Ziel und der Zeitpunkt der Fahrt zu nennen. Bei der Terminnung ist jeweils der Tag der Abfahrt und Ankunft am Abholungsort zu nennen.
- ❖ Das Fahrzeug ist ausschließlich für die genannte Wegstrecke, zum genannten Zweck, von der genannten Nutzergruppe und im genannten Zeitraum zu verwenden.
- ❖ Fahrten ins Ausland sind grundsätzlich untersagt.

Der Fahrer

- ❖ Es obliegt der Gliederung die FahrerIn auszuwählen. Persönliche Reife zur Verantwortung, sowie die Fahrerfahrung des genannten Fahrers zu bewerten, obliegt allein den verantwortlichen Vereinsvertretern. Die verantwortlichen Vereinsvorstandsmitglieder übernehmen hiermit ausdrücklich die Halterverpflichtung: Bestimmung der geeigneten Fahrer und die Verhinderung missbräuchlicher Nutzung des Fahrzeugs.
- ❖ Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer mindestens zwei Jahre die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.
- ❖ Der Fahrzeugführer muss im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Silber sein und mindestens einen Erste-Hilfe-Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf, nachweisen.

- ❖ Die Fahrer sind in der Nutzungsvereinbarung verbindlich anzugeben. Allein die vom entleihenden Verein genannten Fahrer sind berechtigt das Fahrzeug zu führen.
- ❖ Abgesehen von der üblichen Fahrerfahrung und Sorgfaltspflicht erfordert der Umgang mit einem Kleinbus weitere Fertigkeiten. Die Bezirksjugend, als Verleiher des Fahrzeugs, ist im Interesse der Insassen und FahrerInnen zu ausführlicher Einweisung - eventuell mit Fahrübung - bereit.

Anmerkung:

Sorge- und Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Wir möchten noch einmal ausdrücklich auf die Sondersituation des Jugendgruppenleiters bei der Teilnahme am Straßenverkehr hinweisen. Aus juristischer Sicht bringt die Teilnahme am Straßenverkehr besondere Gefährdungen mit sich, die die in der Jugendarbeit Üblichen übertreffen. Die Versicherungen, die Sie für die Jugendarbeit abgeschlossen haben schließen i.d.R. die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen verbundenen Gefahren ausdrücklich aus. Bitte prüfen Sie ihre Versicherungen und erweitern Sie gegebenenfalls Ihren Versicherungsschutz dahingehend.

Nutzungsentgelt, Kautions und Fahrtenbuch

- ❖ Das Fahrzeug wird von der Bezirksjugend den Gliederungen für Ihre Arbeit gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Ausgeschlossen ist ausdrücklich jegliche private Nutzung.
- ❖ Die Kilometerstands Differenz ist Abrechnungsgrundlage. Verrechnung von Betriebsstoffen ist gegen Quittung möglich.
- ❖ Für die ersten fünf Tage werden pauschal 120,--€ (inkl. 400km) und jeder weitere Kilometer mit 0,35 € berechnet. Jeder weitere Tag wird mit zusätzlich 5€ berechnet. Abholungs- und Rückgabetag gelten jeweils als ein Tag.
- ❖ Alternativ; Tagespauschale 30,--€ inkl. 50km; Jeder weitere Kilometer 0,35 €.
- ❖ Das Fahrzeug ist voll getankt zurückzugeben.

- ❖ Bei Nichtantritt der Fahrt, ohne vorherige 7-tägige Absage, werden 50% der Kosten für den angemeldeten Zeitraum in Rechnung gestellt.
- ❖ Bei Abholung ist eine Kautions von 300€ in bar oder per Scheck zu hinterlegen. Diese Kautions wird, im Schadensfall durch die entleihende Gliederung, zur Deckung der Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung einbehalten.
- ❖ Für dieses Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Der Fahrer hat jede Fahrt unmittelbar vor Fahrtantritt und nach Beendigung in das Fahrtenbuch einzutragen. Insbesondere sind Abfahrts- und Zielort, Wegstrecke in km und der Fahrer genau anzugeben. Die Angaben bestätigt der Fahrer durch seine Unterschrift.
- ❖ Fahrerwechsel sind sofort einzutragen.
- ❖ Gegebenenfalls auftretende Besonderheiten, z.B. Unregelmäßigkeiten im Geräusch und Funktion des Fahrzeugs und auch Beschädigungen, sollen ebenfalls in das Fahrtenbuch eingetragen werden, und sind der DLRG Bezirksjugend Rhein-Neckar (1. oder 2. Vorsitzender) umgehend zu melden.

Pflichten des Fahrers

- ❖ Der Fahrer ist verpflichtet das Fahrzeug und sein Zubehör ordnungsgemäß und schonend zu behandeln. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Mitfahrer sich an diese Anweisung halten.
- ❖ Schäden und Mängel hat der Fahrer unverzüglich der DLRG Bezirksjugend Rhein-Neckar (1. oder 2. Vorsitzender) umgehend mitzuteilen.
- ❖ Der Fahrer darf keine Fahrt ohne die Fahrtbestätigung ausführen.
- ❖ Der Fahrer ist sowohl für die Fahrweise als auch für die Fahrgeschwindigkeit allein verantwortlich. Er hat die gesetzlichen und polizeilichen Verkehrsvorschriften zu befolgen, die Fahrgeschwindigkeit der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs, den Fahrbahn- und Witterungsbedingungen anzupassen sowie sich im Straßenverkehr jederzeit vorbildlich zu verhalten.

- ❖ Die Nutzung von rettungsdienstlichen Fahrzeugeinrichtungen (Funk u. ä.) ist im Nichteinsatzfalle strikt untersagt.
- ❖ Verwarnungsgebühren und Geldstrafen sind vom Fahrer bzw. im Zweifel von der entleihenden Gliederung zu tragen.

Verhalten bei Unfällen

- ❖ Bei Unfällen obliegen dem Fahrer und den Mitfahrern insbesondere die nachstehenden Pflichten:
- ❖ weitere Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle abzuwenden.
- ❖ für die Verletzten zu sorgen, soweit notwendig einen Arzt zu rufen und die Überführung in ein Krankenhaus zu veranlassen.
- ❖ die Polizei zu benachrichtigen.
- ❖ dafür zu sorgen, dass die am Unfall beteiligten Fahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei in der nach dem Unfall eingetretenen Lage und Stellung verbleiben, sofern nicht Menschenleben in Gefahr sind oder sonstige Umstände etwas anderes erfordern.
- ❖ alle mit dem Unfall zusammenhängenden Umstände schriftlich festzuhalten, insbesondere:
 - Ort und Zeit des Unfalls,
 - Art und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge,
 - Anschriften der Fahrzeugeigentümer, Fahrzeugführer,
 - Mitfahrer und sonstige Zeugen,
 - entstandene Personen- und Sachschäden, Witterung und Straßenbeschaffenheit
 - Fahrgeschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge,
 - den Unfall unverzüglich der DLRG Bezirksjugend Rhein-Neckar (1. oder 2. Vorsitzender) anzuzeigen.
- ❖ Von der Unfallstelle ist eine Skizze anzufertigen, die die Maße der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie die Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall angibt. In das Fahrtenbuch ist ein Vermerk über den Unfall aufzunehmen.
- ❖ Die Verpflichtung, "alle mit dem Unfall zusammenhängenden Umstände schriftlich festzuhalten", und "den Unfall unverzüglich der

DLRG Bezirksjugend Rhein-Neckar (1. oder 2. Vorsitzender) anzuzeigen", trifft in erster Linie den Fahrer. Nur dann, wenn er durch eine Verletzung oder Schockeinwirkung oder auch durch andere Umstände hierzu nicht in der Lage ist, gehen diese Pflichten auf einen "genannten Fahrer" oder auf einen Mitreisenden über.

- ❖ Werden gegenüber dem Kraftfahrer oder den Mitfahrern Schadenersatzansprüche erhoben, ist an die DLRG Bezirksjugend Rhein-Neckar (1. oder 2. Vorsitzender) zu verweisen. Ein formelles Schuldanerkenntnis darf aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht abgegeben werden.
- ❖ Das Fahrzeug ist Vollkasko inkl. Teilkasko versichert. Die Vollkasko beinhaltet eine Selbstbeteiligung von 300.- €. Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Nutzer zu tragen.

Umgang mit dem Fahrzeug

- ❖ Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.
- ❖ Der Abfall ist in Tüten zu sammeln, nicht in den Aschenbechern.
- ❖ Max. Besetzung: 9 Pers. inklusive FahrerIn
- ❖ Max. Anhängelast beträgt gebremst: 2000 kg (100 kg Stützlast) ungebremst: 700 kg
- ❖ Maximale Geschwindigkeit mit Anhänger: 80 km/h (evtl. 100 km/h)
- ❖ Das Fahrzeug muss gemäß der Bedienungsanleitung behandelt werden.
- ❖ Der Ölstand des Motors ist bei längeren Fahrten regelmäßig zu kontrollieren.

Besonderheiten im Umgang mit dem Fahrzeug

- ❖ Fahrzeugbreite: 2,0 m.
- ❖ Fahrzeughöhe: 2,50 m. Dies ist z.B. bei einer Tiefgaragennutzung, der Einfahrt in Parkplätze mit Wohnwagensperren, Unterführungen, Vordächern und unter Bäumen dringend zu beachten.
- ❖ Rechtsabbiegen im Stadtverkehr und rangieren: Die Fahrersitzposition „auf“ der Vorderachse erfordert einen im Vergleich zu PKW späteren Lenkeinschlag, die Länge des vergrößerten Radstandes eventuell das Ausholen entgegen der Abbiegerichtung. Achtung bei Blumenkästen und Pfosten der Gehwegabtrennung.
- ❖ Außenspiegel: Beim Parken am Fahrbahnrand ist es geboten den fahrbahnseitigen Spiegel einzuklappen; Achtung beim Begegnen in engen Straßen.

Verstoß und/oder Nichtbeachtung der Nutzungsbestimmungen

- ❖ Bei Missachtung und Verstößen der oben aufgeführten Regelungen, können von Seiten des Bezirksjugendvorstandes Sanktionen (z.B. Fahrverbote, Entleihverbote, u. ä.) gegen den Fahrer bzw. die verantwortliche Gliederung ausgesprochen werden.

Der Bezirksjugendvorstand Rhein-Neckar